

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

183 (6.8.1869)

Beilage zu Nr. 183 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 6. August 1869.

Frankreich.

Paris, 3. Aug. Rede des Justizministers Duvergier zur Motivierung des Senatskonkults. Schluß.

Heute, m. H. S., glaubt der Kaiser den Augenblick gekommen, Ihnen Reformen vorzuschlagen, welche die in die Verfassung durch die Akte vom 24. Nov. und 19. Jan. eingeführten Veränderungen gewissermaßen vorbereiten sollen. Sie haben die Botschaft vom 12. Juli gelesen, sie enthält das Programm der Modifikationen, welche das Ihnen unterbreitete Senatskonkult bekräftigt. Wir müssen Ihnen in aller Kürze die Motive entwickeln, welche die Regierung bewegen haben, jede dieser tiefgreifenden Veränderungen vorzuschlagen.

§ 1. Der Kaiser hat heute die Initiative der Gesetze allein. Der Gesetzgeb. Körper kann seine Meinung über die legislativen Maßregeln, welche er im Interesse des Landes zu ergreifen für nöthig erachtet, durch Amendements zu den Regierungsvorlagen zu erkennen geben, oder durch Interpellationen, die ihrer Natur zufolge die Festsetzung der Verfassung nur in unvollständiger Weise zur Darstellung bringen. In Zukunft wird sie außerdem die Befugnis haben, ihre Ideen in klarem, präzisem Wortlaut zu formulieren, über den die öffentliche Berathung stattfinden kann. Im Augenblick, wo das Amendementsrecht in seiner ganzen Fülle ausgeübt werden darf, ist es natürlich, dem Gesetzgeb. Körper das Recht der Initiative zuzuerkennen, welche aus denselben Prinzipien fließt und denselben Absichten entspricht, wie die sind, welche die jetzigen Reformen diktiert haben. Aber in allen früheren Versammlungen ist die Ausübung dieses Rechts, um dessen Mißbrauch zu verhindern, einer Regelung unterworfen worden. Es wird dem Gesetzgeb. Körper obliegen, in seiner Geschäftsordnung diejenigen Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, welche er in dieser Beziehung für nöthig erachtet wird.

§ 2. Die Minister hängen nur vom Kaiser ab. In allen konstitutionellen Ländern hat das Staatsoberhaupt allein das Recht, Minister zu ernennen und zu entlassen. Ihre politische Verantwortlichkeit, individuell oder kollektiv, geht weniger aus dem präzisem Wortlaut hervor, als vielmehr aus der Natur ihrer Funktionen selbst, aus den Handlungen, an denen sie theilhaftig sind, aus ihrer Anwesenheit in den Kammern, aus der Verbindlichkeit, ihre Handlungen zu rechtfertigen, wie endlich aus dem Recht der Landesvertreter, ihr Urtheil auszusprechen. In dieser Beziehung hatte das Dekret vom 19. Jan. 1867 einen bedeutenden Fortschritt in unsern Institutionen verwirklicht. Der gegenwärtige Entwurf des Senatskonkults, welcher die Minister für verantwortlich erklärt, welcher das Prinzip der Berathung im Conseil unter Vorbehalt des Kaisers ausspricht, welcher ihnen den Eintritt in die Kammer eröffnet und die motivirte Tagesordnung zuläßt, gibt dem Lande unbestreitbar in dieser Beziehung die wünschenswerthen Bürgschaften. Ueberdies hat die Verantwortlichkeit des Kaisers vor der Nation, welche durch das Plebiszit, welches der Verfassung zur Grundlage dient, festgesetzt ist, nichts, was mit den Ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen unverträglich wäre und wird von denselben in keiner Weise berührt.

§ 3. Wenn die Minister, welche im Senat wie im Gesetzgeb. Körper die Gesetzesvor schläge und Handlungen der Regierung zu vertreten haben, dem Senat als Mitglieder angehören dürfen, so ist es möglich, daß sie auch im Gesetzgeb. Körper sitzen können. Die Unvereinbarkeit zwischen dem Mandat eines Abgeordneten und der Ministerfunktion hatte seinen Grund, als dem Staatsoberhaupt allein die Disposition der Gesetze zur Last fiel. Uebrigens konnte kein Beamter der Kammer angehören. Soll dem aber ferner noch so sein? Liegen nicht unter den neuen Bedingungen wichtige Gründe vor, um zu bestimmen, daß die Minister Abgeordnete sein können? Muß der enger mit der Leitung der öffentlichen Geschäfte in Beziehung gesetzte Gesetzgeb. Körper nicht auch mit engeren Banden an die Regierung geknüpft sein? Die Minister müssen also der Reihe nach in den Abtheilungen der Kammer den Gedanken der Regierung bekannt machen und in den Rath der Krone die Einträge zurückbringen können, die sie bei ihren Kollegen in der Kammer vorgefunden haben. Der Kaiser hat sich in seiner Botschaft nicht damit begnügt, die bisher bestandene Unvereinbarkeit zwischen dem Mandat des Abgeordneten und der Ministerfunktion zu erwähnen; allein da diese Unvereinbarkeit die einzige ist, welche von der Verfassung vorgeschrieben ist, so haben wir über die andern und nicht auszusprechen gehabt. Es wird dem Gesetze obliegen, in Bezug auf diese zu bestimmen, wie es sich nach der Ansicht der Regierung aus mit einer Maßregel zu beschäftigen haben wird, welche gewissermaßen die Ergänzung des Aktes ist, der Ihnen vorliegt, nämlich die Ernennung ihrer Vorstände durch die Generalräthe.

Art. 4. Wenn der Gesetzgeb. Körper das Recht der Initiative ausüben und das absolute Amendementsrecht besitzen wird, so ist es nöthig, der Gefahr eines vorzeitigen Beschlusses oder den Uebeln der Verfassung vorzubeugen, welche aus der Einführung einer Bestimmung in ein Gesetz, welche

entweder mit diesem selbst oder mit der allgemeinen Gesetzgebung wenig in Uebereinstimmung ist, entspringen können. Diese Sorge überträgt das Senatskonkult dem Senate; er ist so berufen, eine wesentlich moderirende Rolle zu spielen, welche im Geiste seiner Institution liegt. Heute kann der Senat, bevor er sich über die Promulgation eines Gesetzes ausspricht, durch eine motivirte Tagesordnung mittheilen, daß dasselbe einer neuen Berathung des Gesetzgeb. Körpers unterworfen werde; allein in der Praxis sieht die Ausübung dieses Rechts auf Schwierigkeiten. Wenn endlich in einer zweiten Berathung der Gesetzgeb. Körper das Gesetz ohne Aenderung wieder angenommen hat, so kann sich der Senat dessen Promulgation nur in einzelnen bestimmten Fällen widersetzen. Diese Bestimmungen waren zu einer Zeit erklärlich, wo der Gesetzgeb. Körper das Recht der Initiative nicht besaß und wo auf die Weigerung des Staatsoberhaupts ein Amendement nicht in Berathung gezogen werden konnte; in Zukunft jedoch würden dieselben ungenügend sein. Es hat daher nöthwendig gesehen, dem Senate nunmehr eine direktere Wirksamkeit zu verschaffen, damit er seinen weisen Vorstellungen Gehör verschaffen könne. Er muß die Modifikationen, die ihm nöthwendig scheinen und die nach reiflicher Ueberlegung nur einen ersten Einfluß auf die Entschlüsse des Gesetzgeb. Körpers ausüben können, freizügiger und formulieren dürfen. Es ist auch ferner nöthwendig, daß Ihre Macht sich der Promulgation der Gesetze entgegenstellen — eine Macht, welche die Verfassung eingeschränkt hatte, vollständig wieder

Um einen von Vielen unter Ihnen oft ausgesprochenen Wunsch zu verwirklichen, führt das Senatskonkult die Öffentlichkeit Ihrer Sitzungen ein. Es ist gut, daß das Publikum Ihren Berathungen beizuhören; es wird besser ihren Werth verstehen. Wenn es in diesem Saale so viele Männer sieht, die ihr Leben dem Dienste des Vaterlandes gewidmet haben, so viele Männer, die die Ehre der Kirche, der Armee, der Marine, der Rechtspflege, der Wissenschaft, der Verwaltung sind, wird es mit größerem Respekt die Beschlüsse hinnehmen, die Ihre Weisheit Ihnen eingegeben haben wird.

§ 5. In einer den Ministern gegenüberstehenden beratenden Versammlung geht die Interpellation fast aus der Gewalt der Umstände hervor. In den meisten Fällen müßte sie nur eine einfache Anfrage sein, auf welche die Regierung auch nur eine einfache Antwort zu geben hätte. So kann sie sich in vielen Verhandlungen zeigen. Aber oft wird sie auch, durch die Gegenstände, auf welche sie angewendet wird, ein Boden der lebhaftesten Kämpfe; man umgibt sie mit einer Art Heiligthum. Darum bringt Ihnen auch der Entwurf in Vorschlag, den Gedanken, den der Kaiser in seiner Botschaft zu erkennen gegeben hat, im breitesten Sinne anzuwenden. Jedes Mitglied des Senats oder des Gesetzgeb. Körpers wird also das Recht haben, eine Interpellation an die Regierung zu richten und motivirte Tagesordnungen vorzuschlagen; aber da entgegengesetzte Vorschläge vorkommen können, da in der Festigkeit der Debatte Verwirrung entstehen kann und da es darauf ankommt, daß niemals Ueberrumpelungen stattfinden, wenn die einfache Tagesordnung, die in allen Versammlungen immer die Priorität hat, beibehalten sein wird, so wird die Verweigerung der motivirten Tagesordnung an eine Kommission zu Recht bestehen, wenn die Regierung sie verlangt.

§ 6. Die Frage des Amendements ist schon mehr als einmal erörtert und durch verschiedene konstitutionelle Akte verschiedenartig erledigt worden. Ungeachtet neuer Erleichterungen bietet die Prozedur noch Schwierigkeiten dar, und zieht Verzögerungen nach sich; die Unmöglichkeit endlich, das vom Staatsoberhaupt zurückgewiesene Amendement zur Berathung zu bringen, hemmt dem Gesetzgeb. Körper die Fähigkeit, in das Gesetz Veränderungen hineinzubringen, von denen er glauben kann, daß sie seiner Meinung am besten entsprechen.

Der Entwurf des Senatskonkults enthält eine bedeutende Neuerung, die wir bereits bezeichnet haben: sie beruht nämlich den Staatsoberhaupt nur dazu, seine Meinung über die nicht von der Regierung angenommenen Amendements abzugeben. Der Gesetzgeb. Körper spricht sich sodann definitiv aus. Ohne Zweifel hatte der Staatsoberhaupt bisher ein Recht bewahrt, welches die Verfassung ihm gegeben hatte; aber seit die Minister in die Kammern berufen worden, wurde die Ausübung dieses Rechtes delikt. Es geschieht durch die beständigen Beziehungen zwischen den Kommissionen und den Mitgliedern der Regierung, daß die Schwierigkeiten sich ausgleichen und die Transaktionen vor sich gehen; es ist vorzuziehen, daß Nichts dies Einvernehmen verzögere. Das Senatskonkult will jedoch, daß der Staatsoberhaupt notwendigerweise berufen werde, um sein Gutachten abzugeben, wenn das Amendement nicht von der Regierung angenommen wird. Diese Vorschrift hat den Zweck, in der Art von Konflikt, der sich zwischen den Ministern und der Kommission oder dem Verfasser des Amendements er-

hoben hat, die Meinung der aufgeklärten Männer kund zu machen, die den Entwurf vorbereitet haben. Für die verwickeltesten Gesetze, wo die Gegenstände so leicht vorkommen können, wird eine solche Intervention immer werthvoll sein.

§ 7. Die Artikel bezüglich des Rechtes des Gesetzgeb. Körpers seine eigene Geschäftsordnung festzustellen und seinen Vorstand zu wählen, bezüglich des Budgets-Votums bei Kapiteln, bezüglich der Unerlässlichkeit eines Gesetzes, um die in den Zoll- und Posttarifen vorzunehmenden Änderungen durch völkerrechtliche Verträge obligatorisch zu machen, sowie die Artikel in Betreff der Regelung der Beziehungen der Staatskörper zum Kaiser erklären sich von selbst.

Das sind, m. H. S., die Reformen, die wir die Ehre haben, Ihrer Berathung zu unterbreiten. Sie vergrößern in großem Maße die Befugnisse des Senats und des Gesetzgeb. Körpers. In ihrer Gesamtheit betrachtet, bilden sie einen bedeutenden Akt, den die Regierung mit Entschlossenheit thut, weil sie so den Wünschen des Landes entsprechen will. Es ist überdies ein schönes und großes Schauspiel, ein Volk zu sehen, welches ungeachtet der Festigkeit vieler Leidenschaften seine konstitutionellen Institutionen ohne Erschütterung umformen kann. Aber, vergessen wir es nicht: wenn, wie schon die Botschaft bemerkt hat, das Staatsoberhaupt gewisse Vorrechte aufgibt, so sind die vorgeschlagenen Modifikationen die natürliche Entwicklung derjenigen, die nahe an der Hand in die Beratungen des Kaiserreichs hineingebracht worden sind, und sie müssen die Privilegien unangefastet lassen, welche das Volk dem Kaiser in ausgedrückter Weise übertragen hat, und welche die wesentlichen Bedingungen einer Regierung sind, welche die Ordnung und die Gesellschaft zu schützen hat.

Spanien.

Madrid, 30. Juli. Ein Korrespondent des Pariser „Constitutionnel“ bestätigt die Nachricht von dem Mißerfolg der karlistischen Verschwörung und gibt über die Ursachen dieses Mißerfolgs folgende Aufschlüsse:

Eine der Ursachen, welche zum Mangel an Einheit bei diesem Aufstande am meisten beigetragen haben, ist die Zurückhaltung Cabrera's und seine Weigerung, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen. Die Motive dieses Verhaltens des Generals Cabrera, unstreitig der bedeutendsten Figur der karlistischen Partei, werden verschiedentlich angegeben. Unseren Nachrichten zufolge folgte die Umgehung des Don Karlos zwei verschiedenen Einflüssen: der eine ist der der alten Karlisten, der Streiter des siebenjährigen Bürgerkrieges, der andere der jungen Neophyten der legitimistischen Sache, welche, nachdem sie sich an Isabella angeschlossen, seit der September-Revolution in's karlistische Lager übergegangen sind. Unzufrieden über den dominirenden Einfluß dieser zweiten Fraktion, hat sich der General Cabrera ziemlich scharf von Don Karlos getrennt und ihm selbst gedroht, ein Manifest zu veröffentlichen und darin die Gründe seines Benehmens darzulegen. Wenn diese Spaltung fortdauert, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß die karlistische Partei die Rolle nicht spielen wird, welche die öffentliche Meinung von ihr zu erwarten scheint. Man glaubt indes, daß der Einfluß des Don Karlos mächtig genug ist, um diesen Spaltungen ein Ende zu machen, und das gute Einvernehmen unter seinen Räten wiederherzustellen. Es ist übrigens nicht zweifelhaft, daß dieser erste Versuch nicht das letzte Wort der karlistischen Partei ist und daß Alles für eine spätere allgemeine Erhebung im geeigneten Moment vorbereitet wird.

Vermischte Nachrichten.

Ueber den Fortgang der Arbeiten an der Sulina-Mündung wird Wiener Blätter berichtet, daß im Mai die Verstärkung des nördlichen Schußdamms wieder aufgenommen und die gleiche Arbeit am südlichen Damme begonnen wurde. Im Lauf des Sommers dürfte auch die Verlängerung des südlichen Damms in Angriff genommen werden. Derselbe ist auf 500 Fuß projektiert und wird aller Wahrscheinlichkeit nach eine größere Tiefe an der Barre am Hafeneingang — gegenwärtig 16 1/2 englische Fuß — bewirken. Die Regulierung des rechten Flußufers längs des Ortes Sulina wird fortgesetzt.

Hamburg, 31. Juli. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Allemannia“, Kapitän Meyer, am 20. ds. von Neu-York abgegangen, ist nach einer Reise von 10 Tagen 10 Stunde heute Mittag 12 Uhr in Plymouth angekommen, und hat, nachdem es daselbst die Verein.-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 1 1/2 Uhr die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt 174 Passagiere, 84 Briefsäcke, 1150 Tons Ladung, 529,904 Dollars Contanten.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügung.

Nr. 107. Nr. 9272. Raffatt. J. S. Jakob Salomon von hier gegen Josef Fried von da. 3. B. an unbekanntem Orten abwesend, wurde vorgetragen, daß Kläger am 11. Mai 1869 von Ludwig Fried, Rechtsvorfahrer des Beklagten, 1 Viertel 11 1/2 Ruth. Acker im Hochfeld für 80 fl. gekauft, den Kaufpreis sofort bezahlt habe, und demzufolge die Streichung des in Theil 17. Nr. 60 des hiesigen Grundbuchs vorgemerkten Kaufschillinges begehrte.

Es wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage auf

Montag den 6. September d. J.

Vorm. 9 Uhr,

angernannt, wozu der Beklagte vorgeladen wird:

a) unter dem Androhen, daß bei seinem Ausbleiben die in der Klage behaupteten Thatfachen als zugestanden angenommen, er mit seinen etwa-

gen Einreden ausgeschlossen und nach dem Gesuche des Klägers, soweit solches in Rechten begründet ist, erkannt würde;

b) mit der Auflage, einen am Orte des Gerichts wohnenden Genethaber aufzustellen, widerigensfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen.

Raffatt, den 29. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Reich.

C. 150. Nr. 5700. Vorberg. Schäfer Josef Dörr von Langenrieden hat heute klagen dahier vorgetragen, sein Schaffnecht Michael Albrecht von Althausen, Königreich Württemberg, sei unbefugt aus seinem Dienste ausgetreten, weshalb er Auflösung des Vertrags und eine Entschädigung von 18 fl. 50 kr. begehrte; der Kläger verlangt ferner für beschädigte Schafe 55 fl. und aus Darlehen 25 fl. 45 kr., somit

zusammen 89 fl. 36 kr.

Der Aufenthalt des Beklagten, eines Ausländers, ist unbekannt, und ergeht nummehr

Bechluss.

Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf die Klage auf

Dienstag den 17. August.

Vormitt. 9 Uhr,

anernannt; wozu beide Theile mit der Auflage geladen werden, sich zum Benehmen ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen, die Beklagte mit dem Bedrohen, daß im Falle seines Ausbleibens der tatsächliche Klagvortrag für zugestanden, die Einreden für veräußert erklärt und unter Verurteilung des Beklagten in die Kosten nach dem Gesuche des Klägers, soweit es in Rechten begründet, erkannt würde.

Beklagter hat bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Einbändigungsgehalthaber zu bestellen, widrigenfalls alle Verfügungen und Eröffnungen mit der

Wirfung gültiger Eröffnung nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Vorberg, den 28. Juli 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

Singer.

Essentielle Anforderungen.

C. 130. Nr. 4893. Neustadt.

J. S.

des Großh. Fiskus, vertreten durch

Großh. Oberdirektion des Wasser- und

Strassenbaues

gegen

unbekannte Berechtigte,

Aufforderung betr.

Bechluss.

Die Großh. Wasser- und Strassenbauverwaltung hat unter 3. Juni d. J. behufs der Korrektion des

i. g. Pflanzrecht Schloßhofs von der fürstl. fürstb. Ständeherrschaft folgendes Gelände erworben,

I. Auf der Gemarkung Lenzkirch:

120 □ Rth. Wiesen vom Biefenrain, 3,7 □ Rth. am Schloßmattle.
II. Auf der Gemarkung Saig:
 360,45 □ Rth. Wald vom Waldstift Schloßschachen.

197,50 □ Rth. Wiesen von der Schloßmatte, 191,56 □ Rth. Ackerfeld vom Sommeracker.
 Da über den Erwerb fraglichen Geländes von Seiten der Ständeherrschaft ein Grundbucheintrag nicht vorhanden ist und deshalb die Gemeinderäte von Lenzkirch und Saig die Eintragung des Eigentumsübergangs auf die Großh. Bauverwaltung verweigern, so werden auf Antrag der Letzteren, vertreten durch Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, alle Diejenigen, welche an dem bezeichneten Gelände dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt werden.
 Neustadt, den 28. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Sußner.

6.124. Nr. 5729. Kenzingen. Ambros Löst von Forchheim hat dahier vorgetragen, er habe im Jahr 1819 von seinem Großvater Anton Binder von da 1/2 Viertel Acker im äußeren Stephansthal, neben Leopold Wagner, auf Gemarkung Riegel, geschätzt erhalten; der Gemeinderath verweigert ihm die Gewährung eines Erwerbstitel-Eintrags im Grundbuch. Es werden alle Diejenigen, welche an obiger Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche im Verhältnis zum Käufer verloren gehen.
 Kenzingen, den 27. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Farenthron.

6.121. Nr. 5825. Kenzingen. Jsidor Weil, Handelsmann von Schönenstein, hat Klagen vorgetragen, er habe am 6. April d. J. von Valentin Gräßlin, Theobalds Sohn in Weiswil, 2 Viertel Acker auf der Breite, neben Johann Ehret's Witwe beiderseits, auf Gemarkung Weiswil, gekauft. Der Verkäufer habe dieses Grundstück vor etwa 20 Jahren von seinem Vater Theobald Gräßlin geerbt, der Gemeinderath verweigere ihm wegen Mangels eines Eintrags über den Erwerbstitel des Verkäufers die Gewährung.

Auf Antrag des Weils werden alle Diejenigen, welche an dem genannten Grundstück in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Käufer gegenüber verloren gehen.
 Kenzingen, den 31. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Farenthron.

6.129. Nr. 11470. Bruchsal. Johann Lindenfeiler von Obergrombach hat im Auftrage der Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Lahann in Troy, Maria Anna, geb. Cyppele, dahier vorgetragen, daß der Letztere auf Ableben ihres Vaters durch Erbgang folgende 2 Acker auf Obergrombacher Gemarkung eigenbüchlich zugefallen seien:

a) 1 Br. 4 Rth. im Hölzer;
 b) 3 1/2 Rth. im Hörenberg.
 Dieser ihr Eigentumsverwerb könne jedoch im Grundbuch nicht eingetragen und gewährt werden, weil der Erwerbstitel ihres Rechtsgebers im Grundbuche nicht eingetragen sei.
 Dem Antrag des Johann Lindenfeiler gemäß werden alle Diejenigen, welche an die bezeichneten 2 Grundstücke dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb

zweier Monate

dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der Ehefrau des Heinrich Lahann in Troy gegenüber verloren gehen.
 Bruchsal, den 28. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Staiger.

6.131. Nr. 11471. Bruchsal. Johann Lindenfeiler von Obergrombach hat im Auftrage des Vormundes der Katharina Elisabeth Cyppele in Troy, Staat Neu-York, dahier vorgetragen, daß der Letztere auf Ableben ihres Großvaters Friedrich Cyppele durch Erbgang ein Acker von 33 Rth., am hinteren Bannenberg, Obergrombacher Gemarkung, eigenbüchlich zugefallen sei; dieser ihr Erwerbstitel könne jedoch im Grundbuch nicht eingetragen und gewährt werden, weil der Erwerbstitel ihres Rechtsgebers im Grundbuch nicht eingetragen sei.
 Dem Antrag des Johann Lindenfeiler gemäß werden alle Diejenigen, welche an das bezeichnete Grundstück dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb

zweier Monate

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche der Katharina Cyppele in Troy gegenüber verloren gehen.
 Bruchsal, den 28. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Staiger.

6.125. Nr. 3602. Engenbach. Simon Kornmann von Offenburg ist durch Kauf Eigentümer von einem Morgen drei Viertel Acker auf dem Schäufelied, Gemarkung Bernersbach, oben Wassergärten, unten Valentin Müller, vormalen Eröbacher Amden, und von einem Morgen ein Viertel Acker im Baierfeld, gleicher Gemarkung, einerseits Bernhard Schill, andererseits Karl Wöhl, vormalen sich selbst, hinten Wilhelm Siefert, geworden; allein wegen mangelnden Eintrags eines Erwerbstitels des Verkäufers zum Grundbuch verweigert der Gemeinderath Bernersbach die Gewährung des Eigentumsübergangs. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche daran — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 8 Wochen

hier geltend zu machen, ansonst solche dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber erloschen gelten.
 Engenbach, den 31. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Neumann i. Pfabler.

6.90. Nr. 7534. Wallbüren. Die Gregor Eisenhauer's Witwe, Margaretha, geb. Greßer, von Wallbüren begehrt auf dortiger Gemarkung folgende nicht eingetragene Liegenschaften, deren Eintrag der Gemeinderath verweigert:

- 1 Morgen Acker im Gemlein, neben Bernhard Körner und Hermann Haberkorn Wb.
- 3 1/2 Ruthen Acker oberm guten Rast, neben Johann Greßer und Anton Scherer.
- 1 Viertel 8/2 Ruthen Acker oberm guten Rast, neben Gregor Eisenhauer Wwe. und Daniel Selz.
- 2 Viertel Acker im Gemlein, neben Stefan Haberkorn und Anton Scherer.
- 2 Viertel Acker im Hoffelsberpfad, neben Anton Scherer und Mathes Haas.

Alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

bei Vermeidung des Verlustes dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger gegenüber geltend zu machen.
 Wallbüren, den 28. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Ledderle.

6.151. Nr. 8523. Breisach. Nachdem auf ansehere Aufforderung vom 1. April d. J. an das dort aufgeführte Grundstück Rechte und Ansprüche der erwähnten Art nicht gemacht worden sind, werden solche dem jetzigen Besitzer dieses Grundstücks, Jakob Heitzler von Wettelbrunn, gegenüber als erloschen erklärt.
 Breisach, den 21. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Mors.

6.152. Nr. 8524. Breisach. Nachdem auf ansehere Aufforderung vom 1. April d. J. an das dort erwähnte Grundstück Rechte und Ansprüche der erwähnten Art nicht geltend gemacht worden sind, werden solche dem jetzigen Besitzer dieses Grundstücks, Georg Mühner, Marter's Sohn, von Zbringen, gegenüber als erloschen erklärt.
 Breisach, den 21. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Mors.

6.92. Nr. 3697. Schönbau.
 J. S. Juliana Thoma von Schlechtin gegen unbekanntes Berechtigtes, dingliche Rechte betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 7. Mai d. J. Nr. 2452, an die dort genannten Liegenschaften innerhalb der gestellten Frist keinerlei Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden diese der Juliana Thoma von Schlechtin gegenüber für erloschen erklärt.
 Schönbau, den 28. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Weiler.

6.119. Nr. 6976. Erieberg.
 J. S. Fabrikant Hermann Horn in Hornberg gegen unbekanntes Berechtigtes, Aufforderung zur Klage betr.

Da innerhalb der mit diesseitiger Verfügung vom 8. Mai d. J. Nr. 4644, gestellten Frist von 2 Monaten an die in dieser Verfügung bezeichneten Liegenschaften weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, werden alle diese Rechte dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.
 Erieberg, den 29. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Martin.

6.142. Nr. 18137. Pforzheim. Werden die in der Aufforderung vom 21. April d. J. bezeichneten Rechte an dem darin bezeichneten Grundstück gegenüber Emil Döringer Ehefrau, geb. Keßler, und Wendelin Sängle von Steinweg, für erloschen erklärt.
 Pforzheim, den 2. August 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Mittel.

6.143. Nr. 6325. Bühl. Gegen Dr. Karl Friedrich Wolz, Besitzer des Hubbades in Otterweier, haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagsfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 26. d. Mts.,
 Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
 In derselben Tagsfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigervergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigervergleiches die Richter scheidenden als der Wehrheit der Erscheidenden beizutreten zu geben werden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagsfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nun an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt würden.
 Bühl, den 3. August 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Müller.

6.122. Nr. 5774. Kenzingen. In der Sant gegen den Nachlaß des dahier verstorbenen Großh. Bezirksrätters Kaver Madler, gebürtig von Engen, werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
 Kenzingen, den 29. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Farenthron.

6.149. Nr. 5742. Borberg. Werden alle Diejenigen, welche vor oder in der heutigen Anmelde-tagsfahrt die Anmeldung ihrer Forderungen an die Santmasse des Martin Engler i. g. von Schilling hat unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.
 Borberg, den 30. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Singer.

6.100. Nr. 6648. Ladenburg.
 J. S. mehrere Gläubiger gegen Heinrich Bickel 2. vor Schriedheim, Forderung und Borzug betr.

Alle Diejenigen, welche bis zur heutigen Tagsfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
 Ladenburg, den 29. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Jacobi.

6.101. Nr. 8432. Einöheim.
 In Sachen der Ehefrau des Jakob Holzwarth von Weller, Katharina, geb. Holz, gegen die Santmasse ihres Ehemannes, Vermögensabfindung betr.

Wurde die Klägerin gemäß § 1060 d. B. O. durch diesseitiges Urtheil vom heutigen Tage für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen, unter Verfallung der Santmasse in die Kosten.
 Einöheim, den 28. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Braun.

6.109. Nr. 5982. Ueberlingen.
 Die Sant des Georg Menner von Obersteinweiler betreffend.
 I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagsfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
 II. Die Ehefrau des Santmanns wird gemäß § 1060 d. B. O. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.
 Ueberlingen, den 29. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Wüßler.

6.148. Nr. 4084. Heidelberg. Die diesseitige Befanntmachung vom 14. d. M. Nr. 3899, wird dahin berichtigt, daß der Name des beklagten Ehemannes nicht „Wilhelm Reiß“, sondern „Wilhelm Heiß“ ist.
 Heidelberg, den 29. Juli 1869.
 Großh. bad. Kreisgericht, Zivilkammer.
 Krebs.

6.138. Nr. 12080. Bruchsal. Die Martin Keßler Eheleute von Wingoheim und deren Kinder, Maria Eva, Elisabetha, Regina, Theresia, Barbara und Katharina Keßler, sind im Jahr 1834 nach Polen ausgewandert und haben seit dem Jahr 1837 keine Nachricht mehr von sich gegeben.
 Auf Antrag der nächsten Verwandten werden sie aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, andernfalls sie für verfallen erklärt und das ihnen zufallende Vermögen den benannten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden würde.
 Bruchsal, den 2. August 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Fischer.

6.137. Nr. 4794. Werrheim. Nachdem Maria Katharina Finkner, geb. Segner, und Maria Barbara Segner von Nilsaschhausen der diesseitigen Aufforderung vom 27. Juli v. J. Nr. 5530, keine Folge geleistet haben, so werden dieselben hiermit für verfallen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung zugewiesen.
 Werrheim, den 30. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Kraft.

6.135. Nr. 4795. Werrheim. Nachdem Wilhelm Engel von hier der diesseitigen Aufforderung vom 28. Juli v. J., Nr. 5534, keine Folge geleistet hat, so wird derselbe nunmehr für verfallen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung zugewiesen.
 Werrheim, den 30. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Kraft.

6.120. Nr. 6779. Bretten. Die Witwe des Schuhmachers Johannes Uhl von Heilighaus hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 3 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.
 Bretten, den 31. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Kammer.

6.110. Nr. 5282. Philippsburg. Unter Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 5. Juni d. J., Nr. 4161, wird nunmehr die Witwe des Ludwig Schneider, Franziska, geborne Mürmann, von Philippsburg in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes eingewiesen.
 Philippsburg, den 26. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Himelstich.

6.111. Nr. 7052. Wiesloch. Die Witwe des Gemeinderaths und Weinwirths Georg Heinrich Rißhant von Wiesloch, Maria Katharina, geb. Lieder von da, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres genannten Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprachen hiergegen sind

binnen 4 Wochen

dahier vorzutragen, widrigenfalls diesem Gesuche stattgegeben würde.
 Wiesloch, den 30. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Arter.

6.139. Breisach. Agatha Gisele von Nengen, Königl. württemb. Oberamt's Saulgau, deren Aufenthalt unbekannt ist, ist von ihrer am 21. Mai 1869 verstorbenen Schwester Kreszentia Gisele in Nellingen mit einem Vermächtniß bedacht worden. Dieselbe oder deren Rechtsfolger werden aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten

binnen drei Monaten

zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgesagte, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
 Breisach, den 1. August 1869.
 Der Großh. Notar
 F. v. Mader.

6.140. Breisach. Johann Michael Schumann von Remlingen, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, ist an dem Vermögensnachlass der am 4. Mai 1869 verstorbenen Mathias Lerch, Küfer, Ehefrau, Christiane, gebornen Burgbacher, von Widensohl erbberichtigt.
 Derselbe oder dessen Rechtsfolger werden aufgefordert, binnen drei Monaten

sich dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgesagte, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
 Breisach, den 27. Juli 1869.
 Der Großh. Notar
 F. v. Mader.

6.104. Jhenheim. Die Vermählten Augustin Jörgler, Kaver Jörgler und Sophie Jörgler von Dundenheim werden zu den Erbtheilungsverhandlungen auf Ableben ihres Vaters Johann Georg Jörgler, Lehrers in Dundenheim, mit Frist von drei Monaten

vorgeladen, mit dem Bedeuten, daß, wenn sich nicht erscheiden, die Erbschaft Denen werde zugewiesen werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgesagten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
 Jhenheim, den 31. Juli 1869.
 Der Großh. Notar
 Schärer.

6.134. Mudau. Valentin Spieß, Tagelöhner von Ferdinandtsdorf, wohnhaft in Salolshausen, ist vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert und hat seither keine Nachricht von seinem Aufenthaltsort gegeben.
 Derselbe ist zur Erbschaft seines in Salolshausen verstorbenen Bruders, des Witwers Franz Spieß, miterbberichtigt, und wird deshalb zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er binnen

drei Monaten nicht erscheint, oder seinen Bevollmächtigten aufstelle, die Erbschaft lediglich Denen werde zugewiesen werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgesagte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
 Mudau, den 20. Juli 1869.
 Großh. Notar
 Schweigert.

6.132. Nr. 8803. Breisach. Unter D. J. 87 des Firmenregisters haben wir heute eingetragen die Firma: „J. Langer in Breisach“. Inhaber derselben ist Kaufmann Josef Langer von Breisach.
 Breisach, den 30. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Mors.

6.133. Nr. 8804. Breisach. Die D. J. 26 des Firmenregisters eingetragene Firma: „V. Herber in Breisach“ ist erloschen.
 Breisach, den 30. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Mors.

6.118. Karlsruhe. Unter D. J. 104 des diesseitigen Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen die Firma: „Gebrüder Geiselhardt“. Die Gesellschafter sind: Kaufmann Jakob Geiselhardt und Kaufmann Heinrich Geiselhardt, Beide von hier. Die Gesellschaft hat am 29. Juli d. J. begonnen. Beide Gesellschafter sind ledig und haben volles Vertretungsrecht.
 Karlsruhe, den 2. August 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Eisen.
 W. Frank.

6.155. Nr. 10531. Engen. Am 25. Juli d. J. wurde im Kreisbezirk, auf der Gemarkung Schlatt a. N., von dem Ausschickpersonalen ein Krug mit Branntwein, im Gewicht von 3 1/2 Pfund, aufgefunden, was gemäß § 27 Polstr. Ges. zur Meldung und Rechtfertigung des Eingeschickten während vier Wochen mit dem Anfangs bekannt gemacht wird, daß sonst die genannte Waare unter Annahme der Defraudation des Eingangsollses von 21 fr. konfisziert würde.
 Engen, den 30. Juli 1869.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Schmidt.

6.141. Nr. 1062. Offenburg. J. A. S. gegen Michael Numerer von Steinach wegen Diebstahls wird der fällige Angeklagte zu der auf Montag den 13. September l. J. Vorm. 9 Uhr anberaumten Hauptverhandlung mit dem Anhang hieher vorgeladen, daß er sich 14 Tage vorher bei dem Untersuchungsgericht — Amtsgericht Haslach — zu stellen habe.
 Offenburg, den 1. Juli 1869.
 Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
 Gerber.

6.146. Nr. 6695. Karlsruhe. Der Musketier Mathias Maier von Zetteln, vom 3. Linien-Infanterieregiment, ist am 25. v. Mts. aus seiner Garnison Karstadt entwichen, und wird deshalb aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten

zu stellen, widrigenfalls er der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Strafe verfallen würde. Zugleich wird sein Vermögen mit Beschlagnahme befehligt.
 Karlsruhe, den 2. August 1869.
 Großh. bad. Divisions-Gericht.
 Der
 Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
 J. A. A.; Rüttiger.
 v. Seyer.
 Generalleutnant.

6.147. Nr. 1967. Karlsruhe. (Erkenntniß.) In Anklagesachen gegen Simon Bösch von Leimersheim, wegen Körperverletzung, wird der von Simon Bösch gegen das Urtheil des Großh. Amtsgerichts Pforzheim vom 13. Februar d. J., Nr. 4122, angezeigte Rekurs, da Rekurrent in heutiger Tagsfahrt erschienen ist, unter Verfallung des Rekurrenten in die Kosten des zweiten Rechtszugs, für aufgehoben erklärt. Dies wird dem abwesenden Simon Bösch von Leimersheim hiermit eröffnet.
 Karlsruhe, den 29. Juli 1869.
 Großh. Kreis- und Hofgericht, Rekurskammer.
 Reinhard.
 Frau.